

Zwangmaßnahmen sichert. Deshalb hat *jedes Strafrecht Klassencharakter*, verfolgt es klassenbedingte Ziele und Aufgaben. Es gibt kein neutrales, über den Klassen stehendes Strafrecht.

3. - Der zum Staatswillen erhobene und in den Strafrechtsnormen verkörperte Klassenwille bildet sich entsprechend den *strafrechtlichen Anschauungen der herrschenden Klasse*. Die strafrechtlichen Anschauungen drücken sich zunächst in der Auswahl der Handlungen, die durch die Strafrechtsnormen verboten werden, und in der Art ihrer Beschreibung aus. *Im Tatbestand manifestiert sich die Rechtsansicht der herrschenden Klasse, daß die in ihm beschriebene Handlung sich erstens gegen solche Verhältnisse richtet, an deren Erhaltung sie interessiert ist, und daß sie zweitens nicht allein durch andere Maßnahmen und Methoden bekämpft, sondern auch rechtlich verboten und durch Androhung und Anwendung von Strafen verhindert werden soll.*

Es wäre unwissenschaftlich, zu behaupten, daß ausschließlich Handlungen Angehöriger der unterdrückten Klasse, dagegen keine Handlungen von Mitgliedern der herrschenden Klasse als verbrecherisch erklärt werden. Wenn vom Klassencharakter des Strafrechts gesprochen wird, so wird damit ausgedrückt, daß ausschließlich solche Handlungen als verbrecherisch erklärt und verfolgt werden, die die Belange der herrschenden Klasse verletzen, dagegen niemals Handlungen, die allein die Interessen der unterdrückten Klasse gefährden und von der herrschenden Klasse als strafrechtlich irrelevant oder als rechtmäßig empfunden werden. So verbietet das Strafrecht der Sklaverei nicht die Tötung des eigenen Sklaven, wohl aber verbietet es die Tötung des fremden Sklaven durch den Freien, weil diese Handlung sich nicht im Kähen der Eigentumsverhältnisse vollzieht und die Interessen der Privateigentümer verletzt. Allerdings muß beachtet werden, daß sich auf die konkrete strafrechtliche Regelung die besondere Situation, alle besonderen Umstände in den verschiedenen Entwicklungsplänen einer Klassenordnung, auswirkt. So wurden z. B. in der Niedergangsperiode der Sklaverei die Freilassung und die bewußte Tötung des eigenen Sklaven verboten, weil die Zahl der Sklaven zurückging und die Sklavenhalter als Klasse an der Erhaltung des Bestandes der Sklaven und damit der ökonomischen Grundlage ihrer Ordnung interessiert waren. Aber auch in dieser Zeit wurde die durch Züchtigung, Fesselung usw. verursachte Tötung von Sklaven ausdrücklich als nicht strafbar erklärt.

Die strafrechtlichen Anschauungen spiegeln sich weiter in der Wahl der Art und Höhe der gegen das Verbrechen angewendeten staatlichen Zwangsmaßnahmen und in deren rechtlicher Ausgestaltung wider. *In der Strafdrohung kommt die Rechtsansicht der herrschenden Klasse*